

Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs.1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(2) Ist ein Nachweis nicht möglich, so erfolgt der Ersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme. Er beträgt

bis zu 3 Stunden	10,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadträte und Mitglieder des Ortschaftsbeirates

(1) Stadträte und Mitglieder des Ortschaftsbeirates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Stadträten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	30,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung bis zu 3 Stunden in Höhe von	25,00 Euro
3. als Sitzungsgeld je Sitzung über 3 Stunden in Höhe von	30,00 Euro

- bei Mitgliedern des Ortschaftsbeirates

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	15,00 Euro
---	------------

(2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Sitzungsgeld erhalten nur die Stadträte, die als Mitglied an einer Ausschusssitzung teilnehmen, im Verhinderungsfall der Stellvertreter.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	60,00 Euro
der zweite Stellvertreter	50,00 Euro

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden quartalsweise im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

§ 4 Friedensrichter

(1) Der Friedensrichter erhält als Entschädigung für seine Aufwendungen

je Sitzung pro Stunde 10,00 Euro,

der Schriftführer erhält als Entschädigung für seine Aufwendungen

je Sitzung pro Stunde 7,50 Euro.

(2) Der zum Ansatz kommende Zeitraum beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitungen, Briefverkehr als auch Nachbereitungen wie Protokoll- und Kassenbuchführung.

(3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird halbjährlich auf Nachweis gezahlt.

§ 5 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Er beträgt

20,00 Euro pro Sitzungstermin.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein Erfrischungsgeld von 40,00 Euro pro Tag. Das Erfrischungsgeld ist am Tag der Wahl bar auszuzahlen. § 1 dieser Satzung findet keine Anwendung.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Rochlitz vom 21.03.2000 und die 1. Änderungssatzung vom 07.02.2001 außer Kraft.

Rochlitz, den 26.10.2016

DS

Frank Dehne
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 9 vom 10.11.2016